

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Sigmaringen - Stadtspiegel

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Sigmaringen ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Stadtspiegel Sigmaringen". Es erscheint in der Regel alle zwei Wochen donnerstags.

Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes, der durch amtliche Mitteilungen geprägt ist, ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

2. Inhalt

Im Amtsblatt der Stadt Sigmaringen werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Sigmaringen und ihrer Eigenbetriebe sowie sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden bzw. öffentlicher Stellen.
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe.
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende. Die Kontaktadressen werden einmal im Quartal veröffentlicht.
- d) Veröffentlichungen von Schulen, Kirchen, eingetragenen Vereinen mit Sitz in Sigmaringen sowie den Ortsverwaltungen der Teilorte. Diese werden in Rubriken veröffentlicht (Anlage 1: Rubriken Stand 2015). Kandidaten, die sich für ein Amt in der Gemeinde bewerben, selbst aber keiner Partei angehören, haben im Vorfeld der Wahl dieselben Rechte wie der Ortsverein einer politischen Partei.
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen.
- g) Anzeigen
- h) Veröffentlichungen von Ortsvereinen/Ortsverbänden der politischen Parteien und Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl.
- i) Ankündigungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen

3. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen im Sinne von Ziffer 2 a bis f ist der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Verantwortlich für den Teil "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG (nachstehend "Verlag").

Über Veröffentlichungen auf der Titelseite und deren Inhalt entscheidet die Stadtverwaltung.

4. Grundsätze

Für alle Veröffentlichungen, die nicht unter Ziffer 2 a und b fallen, gelten folgende Grundsätze:

- a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
- b) Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingepflegt werden. Beiträge, die digital als Word-Dokument bei der Stadt-

verwaltung oder in Papierform eingehen, werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Redaktion.

- d) Grundsätzlich darf maximal einmal auf eine Veranstaltung hingewiesen werden.
- e) Fotos sind mit einem Bildnachweis zu versehen. Ist dieser nicht vorhanden, wird das betreffende Foto nicht veröffentlicht.
- f) Gleichlautende Helferaufrufe und Mitgliedergesuche werden maximal zweimal im Jahr abgedruckt.
- g) Ranglisten und Platzerfolge bei Wettbewerben werden nicht veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Podiumsplätze und Titelgewinne.
- h) Regelmäßige Veranstaltungen von Vereinen oder anderen Institutionen werden in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Diese werden nicht nochmals in einer anderen Rubrik aufgenommen, um Dopplungen zu vermeiden.
- i) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemarkung Sigmaringen darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden. Berichterstattungen von Vereinen Institutionen, Hilfsprojekten oder Organisationen mit Sitz in Sigmaringen oder ihrer Ortsteile über Anlässe außerhalb der Gemarkung Sigmaringen, ohne klare aktive Beteiligung derselben, werden nicht veröffentlicht.
- j) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- k) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- l) Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Sigmaringen verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.
- m) Kontaktadressen der Notdienste werden jeweils quartalsmäßig zum Herausschneiden veröffentlicht, Notdienste jeweils in jeder Erscheinung.
- n) Wahlwerbung für nicht-kommunale Wahlen, auch nicht für in Sigmaringen ansässige Personen in Form von redaktionellen Beiträgen wird nicht veröffentlicht.

5. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- a) Veröffentlichungsberechtigt
 - im Sinne von Ziffer 2. Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- b) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 4.
- c) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- d) Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

6. Textumfang

Der Umfang der Amtsblattbeiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen ist auf 35 Zeilen à 63 Anschläge pro Ausgabe begrenzt. Bei Unterabteilungen von Vereinen werden die Beiträge auf 25 Zeilen à 63 Anschläge pro Ausgabe begrenzt. Der Platzbedarf von Fotos ist von diesem Kontingent abzuziehen. Längere Beiträge können von der Stadtverwaltung publiziert, zurückgewiesen oder gekürzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte, außer es handle sich um wichti-

ge Verlautbarungen der Fraktionen und Ortschaftsräte über Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates.

Die Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen müssen namentlich gekennzeichnet sein. Bei sonstigen Vereinigungen muss der Redaktion neben dem Namen auch die Anschrift des Verantwortlichen bekannt sein. Wenn nötig kann die Redaktion für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften zur Einhaltung des Seitenkontingents ein Zeilenkontingent festsetzen.

7. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist montags in der Erscheinungswoche, 9.00 Uhr. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig von der Stadtverwaltung im Amtsblatt bekanntzugeben.

Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

8. Anzeigen

Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.

Wahlanzeigen dürfen nur während maximal fünf Ausgaben vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Anonyme Anzeigen werden nicht veröffentlicht.

9. Gültigkeit

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Sigmaringen wurde vom Gemeinderat am 24.02.2016 beschlossen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Rubriken (Stand Februar 2016)

Notruftafel, Aktuelle Stadtinformationen (beinhaltet die Unterrubrik „Jugendforum“), Neues zum Thema Flüchtlinge/Asylbewerber, Kinder und Familien, Fundsachen, Wochenmarkt, Bürgerbüro aktuell, Die Stadtwerke Sigmaringen informieren, Das Bauamt informiert, Das Amt für öffentliche Ordnung informiert, Die Forstabteilung informiert, Amtliche Bekanntmachungen, Aus dem Gemeinderat, Neues aus den Stadtratsfraktionen, Senioreninfo, Aus den Schulen und Kindergärten, Stadtbibliothek Sigmaringen, Städtische Musikschule Sigmaringen, Feuerwehr Sigmaringen, Neues von der Bundeswehrkonversion, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Staatsarchiv Sigmaringen, Kultur in Sigmaringen, Umwelt und Klima, Weiterbildung für alle, Neues aus der Geschäftswelt, Veranstaltungskalender, Vereinsnachrichten, Sonstige Mitteilungen, Aus Laiz, Aus Jungnau, Aus Gutenstein, Aus Oberschmeien, Aus Unterschmeien, Aus Oberschmeien - Aus Unterschmeien, Standesamtliche Nachrichten, Kirchliche Mitteilungen